

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00551 vom 26. August 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00551

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00551 du 26 août 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00551 del 26 agosto 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung dafür (Urk. 2), dass die geltend gemachte Verschlechterung bereits vom Bundesgericht mitberücksichtigt worden sei und in der Stellungnahme des regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) vom 6. Juli 2020 unter der Aussage «Andere Beurteilung, gleicher Sachverhalt» erwähnt worden sei. Aus psychiatrischer Sicht stelle sich der Sachverhalt bei Vergleich des aktuellen Beschwerdebildes mit den psychiatrischen Begutachtungen 2008 und 2018 im Wesentlichen unverändert dar. Aus versicherungsmedizinischer Sicht bestehe keine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Tatsachen, welche eine weitere Abklärung erforderten, seien keine vorgebracht worden. Mit Urteil vom 22. Juli 2024 habe das Bundesgericht das Revisionsgesuch abgelehnt. Gemäss diesem Urteil sei das

Z.____ Gutachten beweiskräftig, worauf abgestellt werde.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin brachte hiergegen vor (Urk. 1), dass der Vergleichszeitpunkt für die Frage, ob eine revisionsrechtlich erhebliche Änderung eingetreten sei, die Verfügung vom 27. August 2021 darstelle, welche auf dem Gutachten der Z.____ vom 27. März 2018 basiere. Die geltend gemachte Verschlechterung des Gesundheitszustands sei entgegen den Vorbringen der Beschwerdegegnerin nicht vom Bundesgericht berücksichtigt worden, da sich dieses auf die bis und mit ergangenem Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. März 2022 eingereichten Akten stütze. Die Berichte, aus denen sich die Verschlechterung ergebe, seien der Beschwerdegegnerin erst am 7. August 2023 zugestellt worden. Entsprechend seien sie vom Bundesgericht nicht berücksichtigt worden. Damit lägen mehrere Berichte und insbesondere derjenige von Dr. med. A.____, Facharzt für Neurologie, vom 7. August 2023 vor, welche eine erhebliche somatische Verschlechterung begründen würden. RAD-Arzt Dr. med. B.____, Facharzt für orthopädische Chirurgie und Traumatologie, halte in der Stellungnahme vom 11. Oktober 2023 fest, dass aus rein somatischer Sicht ein seit 2018 veränderter Gesundheitszustand vorliege. Dass dies von der Beschwerdegegnerin nicht berücksichtigt worden sei, verletze den Untersuchungsgrundsatz. Eine erhebliche Verschlechterung bestätige Dr. A.____ auch im Schreiben vom 6. Februar 2024. Dr. B.____ bestätige dies ebenfalls in der Stellungnahme vom 19. Februar 2024. RAD-Ärztin Dr. med. C.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, halte in ihrer Stellungnahme fest, dass kein glaubhafter Nachweis erbracht sei, dass ein veränderter Gesundheitszustand vorliege. Dem Bericht von Dr. med. D.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 3. August 2023 sei allerdings zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin schwerkrank wirke und nicht in der Lage sei, einer Arbeit nachzugehen. Damit bestünden

zumindest geringe Zweifel an den Ausführungen von Dr. C.____, womit ein externes psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben sei. Dr. D.____ lege im Bericht vom 18. September 2024 das Beschwerdebild erneut ausführlich dar und halte fest, dass sich das psychische Zustandsbild der Beschwerdeführerin im Vergleich zur psychiatrischen Beurteilung der Z.____ massiv verschlechtert habe. Es bestehe in allen Tätigkeiten eine volle Arbeitsunfähigkeit. Dass die somatischen Behandler sich nicht ausdrücklich zur Arbeitsfähigkeit äusserten, könne des Weiteren nicht zum Schluss führen, dass die gestellten Diagnosen keine Auswirkungen darauf hätten. Es bestünden damit Zweifel insbesondere an der Einschätzung von RAD-Ärzt in Dr. C.____ und es sei ein polydisziplinäres Gutachten einzuholen. Eventualiter seien ihr Leistungen zuzusprechen. 2.

2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2. 2

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanmeldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts I 659/04 vom 9. Februar 2005 E. 1.1).

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 134 V 131 E. 3, 133 V 108 E. 5.4; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_431/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 4.4).

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprenkung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts

bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt somit per se, um auf einen verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist in diesem Zusammenhang viel mehr eine veränderte Befundlage (Urteil des Bundesgerichts 9C_135/2021 vom 27. April 2021 E. 2.1 mit Hinweisen). 2. 3 2. 3 .1

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Zudem muss der Arzt über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C_225/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.2, je m.w.H.). 2. 3 .2

Gemäss Art. 54a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) stehen die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) den IV-Stellen für die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung (Abs. 2). Sie legen die für die Invalidenversicherung nach Art. 6 ATSG massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der versicherten Person für die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich fest (Abs. 3). Sie sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig (Abs. 4). Nach Art. 49 IVV beurteilen die RAD die medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs. Die geeigneten Prüfmethode können sie im Rahmen ihrer medizinischen Fachkompetenz und der allgemeinen fachlichen Weisungen des Bundesamtes frei wählen (Abs. 1). Bei der Festsetzung der funktionellen Leistungsfähigkeit (Art. 54a Abs. 3 IVG) ist die medizinisch attestierte Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit und für angepasste Tätigkeiten unter Berücksichtigung sämtlicher physischen, psychischen und geistigen Ressourcen und Einschränkungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu beurteilen und zu begründen (Abs. 1 bis). Die RAD können Versicherte bei Bedarf selber ärztlich untersuchen. Sie halten die Untersuchungsergebnisse schriftlich fest (Abs. 2).

Die Funktion interner RAD-Berichte besteht darin, aus medizinischer Sicht gewissermassen als Hilfestellung für die medizinischen Laien in Verwaltung und Gerichten, welche in der Folge über den Leistungsanspruch zu entscheiden haben – den medizinischen Sachverhalt zusammenzufassen und zu würdigen, wozu namentlich auch gehört, bei widersprüchlichen medizinischen Akten eine Wertung vorzunehmen und zu beurteilen, ob auf die eine oder die andere Ansicht abzustellen oder aber eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen sei. Sie würdigen die vorhandenen Befunde aus medizinischer Sicht (Urteil des Bundesgerichts 9C_406/2014 vom 31. Oktober 2014 E. 3.5 mit Hinweisen).

Der Beweiswert von RAD-Berichten nach Art. 49 Abs. 2 IVV ist mit jenem externer medizinischer Sachverständigengutachten vergleichbar, sofern sie den praxisgemässen Anforderungen an ein ärztliches Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1) genügen und die

Arztperson über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügt (BGE 137 V 210 E. 1.2.1). Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 145 V 97 E. 8.5, 142 V 58 E. 5.1 mit Hinweisen).

Reine Aktengutachten sind beweiskräftig, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die fachärztliche Beurteilung eines an sich fest stehenden medizinischen Sachverhalts geht, mithin die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt (Urteile des Bundesgerichts 8C_574/2023 vom 9. Januar 2024 E. 3.2 und 8C_812/2021 vom 17. Februar 2022 E. 5.2, je mit Hinweisen). 2. 4

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer).

3.

E. 3

-95).

In den von Amtes wegen eingeleiteten Revisionen in den Jahren 2009 (Urk. 9 /97, Urk. 9 /105) und 2015 (Urk. 9 /110, Urk. 9 /126) wurde die Rente jeweils unverändert bestätigt. Im Jahr 2017 leitete die IV-Stelle wiederum eine Rentenrevision ein (Urk. 9 /140), tätigte erwerbliche und medizinische Abklärungen und holte das polydisziplinäre Gutachten der Z.____ vom 27. März 2018 ein (Urk. 9 /159). Mit Vorbescheid vom 6. Juli 2020 (Urk. 9 /187) stellte die IV-Stelle die Einstellung der IV-Rente in Aussicht, woraufhin die Versicherte am 3. September 2020 Einwand erhob (Urk. 9 /192). Mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 forderte die IV-Stelle die Versicherte zur Wahrnehmung der Mitwirkungspflicht im Rahmen von Eingliederungsmassnahmen auf (Urk. 9 /197) und erteilte am 15. Dezember 2020 Kostengutsprache für Arbeitsvermittlung plus bis zum 3. Juni 2021 (Urk. 9 /205), welche am 16. Juni 2021 bis zum 3. September 2021 verlängert wurde (Urk. 9 /212). Am 19. Juli 2021 wurde die Versicherte erneut zur Wahrnehmung der Mitwirkungspflicht angehalten (Urk. 9 /215). Die IV-Stelle brach die Eingliederungsmassnahmen per 28. Juli 2021 mit der Begründung ab, dass die Versicherte ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei (Urk. 9 /218/2). Mit Verfügung vom 27. August 2021 wurde die Rente auf Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats aufgehoben (Urk. 9/220).

Hiergegen erhob die Versicherte am 23. September 2021 Beschwerde am hiesigen Gericht (Urk. 9/ 226/3 ff.), welche mit Urteil IV.2021.00574 vom 31. März 2022 abgewiesen wurde (Urk. 9/238). Mit Eingabe vom 1. Juni 2022 erhob die Versicherte hiergegen Beschwerde am Bundesgericht (Urk. 9/242/2 ff.), welche das Bundesgericht mit Urteil 9C_284/2022 vom 11. April 2023 abwies (Urk. 9/250).

E. 3.1.1

Die letzte materielle Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs

erfolgte anlässlich der Renteneinstellung mit Verfügung vom 27. August 2021 (Urk. 9/220). Diese Verfügung bildet damit den massgeblichen Vergleichszeitpunkt, was auch seitens der Parteien unbestritten geblieben ist (vgl. E. 1).

E. 3.1.2

Die Beschwerdegegnerin stützt sich in der Verfügung vom 27. August 2021 in medizinischer Hinsicht auf das Gutachten der Z.____ vom 27. März 2018. Dieses Gutachten wurde seitens des hiesigen Gerichts als auch seitens des Bundesgerichts als beweiskräftig bestätigt (vgl. Urk. 9/238; Urk. 9/250).

Die Gutachter der Z.____

stellten keine Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit (Urk.

E. 3.2

.11

RAD-Ärztin Dr. C.____ führte daraufhin in der Stellungnahme vom 23. April 2024 aus (Urk. 9/287/ 6), aus versicherungspsychiatrischer Sicht stelle sich der Sachverhalt nach sorgfältiger Prüfung des Dossiers und nach Vergleich des aktuellen Beschwerdebildes mit den beiden psychiatrischen Begutachtungen 2008 und 2018 im Wesentlichen unverändert dar.

Dr. D.____ begründe die volle Arbeitsunfähigkeit mit der Feststellung der geringen Verbindlichkeit der Beschwerdeführerin, welche wohl meist nicht an einem Arbeitsplatz erscheinen würde. Diese Einschätzung ergebe sich aus der Erfahrung, dass sie ihre Termine bei ihm oft nicht einhalte. Auch die Eingliederung scheitere an der fehlenden Bereitschaft der Beschwerdeführerin, an der Massnahme teilzunehmen. Aus der geringen Verbindlichkeit und Compliance der Beschwerdeführerin könne jedoch nicht auf eine Arbeitsunfähigkeit oder einen Gesundheitsschaden geschlossen werden. Dies sei im Zuge der letzten medizinischen Prüfung des Falls und durch das Gericht bereits diskutiert worden.

Die Einschätzungen von Dr. D.____ basierten ausschliesslich auf subjektiven Schilderungen der Beschwerdeführerin, die sich bekanntermassen seit jeher als nicht arbeitsfähig erachte. Objektivierbare Befunde würden nicht vorgebracht. Es werde keine befund- oder kriterienbasierte Diagnostik durchgeführt, eine depressive Episode sei daher nicht nachvollziehbar, erst recht keine schwere. Gegen eine relevante depressive Episode spreche, dass ausser einem schmerzdisanzierenden, schlafanstossenden Antidepressivum in subklinischer Dosierung keine antidepressive Medikation bestehe. Auch sei das Behandlungssetting nicht intensiviert worden, das heisse keine teilstationäre oder stationäre psychiatrische Behandlung für notwendig erachtet worden. Es falle auf, dass die Beschwerdeführerin im Februar 2023 erneut geheiratet habe, was Fragen hinsichtlich der Konsistenz der Beschwerden aufwerfe. Es sei damit kein glaubhafter Nachweis erbracht, dass gegenüber der psychiatrischen Begutachtung vom März 2018 ein veränderter Zustand vorliege.

E. 3.2.1

In Bericht vom 17. März 2022 der Sprechstunde Handchirurgie des Spitals E.____ diagnostizierten die Ärzte eine Epikondylitis humeri

radialis links (Urk. 9/264/10 -11). Sie führten eine Infiltration durch und verordneten weitere Behandlungen.

E. 3.2.2

Am 15. November 2022 wurde ein MRI des rechten Fusses erstellt. Prof. Dr. med. F.____ , Facharzt für Radiologie, hielt eine Faszitis plantaris mit Ödem am Ansatz der Plantaraponeurose und ein leichtes periostales Ödem fest. Eine Stressfraktur oder Hinweise für entzündliche Veränderungen lägen nicht vor (Urk. 7/264/8).

Prof. Dr.

F.____ beurteilte auch das am gleichen Tag durchgeführte MRI der linken Hand und hielt eine aktivierte Arthrose des Pisotriquetralgelenks mit Synovitis fest. Es bestehe keine Pathologie im Vorderhornbereich. Es liege ein intraossäres, reizloses Ganglion im Metacarpale - III - Köpfchen vor (Urk. 9/264/9).

E. 3.2.7

). Entsprechend konstatierte RAD-Arzt Dr. B.____ , dass von einer Veränderung des Gesundheitszustandes auszugehen sei und führte die entsprechenden Diagnosen auf (E.

E. 3.2.10

, vgl. auch E. 3.2.6). Eine Einschätzung von allenfalls damit einhergehenden funktionellen Einschränkungen bzw. einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit nahm er keine vor , sondern konstatierte, dass es zunächst noch einer RAD-internen, fachärztlich-psychiatrischen Beurteilung bedürfe, bevor gegeben enfalls eine Begutachtung veranlasst werde (E. 3.2.10) . Der somatische Gesundheitszustand lässt sich damit gestützt auf die Beurteilung von Dr. B.____ nicht abschliessend beurteilen.

Die Berichte der somatisch behandelnden Ärzte lassen darüber hinaus keinen Schluss zu, ob die Beschwerdeführerin relevante somatische Einschränkungen hat bzw. ob und inwieweit sie allenfalls in einer (angepassten) Tätigkeit arbeitsfähig ist: Dr. A.____

nimmt zwar aus neurologischer Sicht Stellung , hält aber gleichzeitig fest, dass die psychische Komponente ebenfalls relevant sei . Eine detaillierte Beschreibung allfälliger nur somatisch bedingter funktioneller Einschränkungen liegt nicht vor (vgl. E. 3.2.5 und E. 3.2.9). 4.3

Was die Würdigung der geltend gemachten Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands anbelangt, erscheint die Einschätzung der RAD-Ärztin Dr. C.____ gestützt auf die sich präsentierende Aktenlage als nachvollziehbar . Allerdings kann diesbezüglich eine abschliessende Beurteilung unterbleiben, da aufgrund des unklaren somatischen Gesundheitszustands ohnehin weitere Abklärungen angezeigt sind.

4. 4

Zusammenfassend erweist sich insbesondere der somatische Gesundheitszustand als ungenügend abgeklärt. Die Sache ist daher in Aufhebung der angefochtenen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den somatischen und allenfalls auch den psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in bzw. dessen funktionelle Auswirkungen in geeigneter Weise - sei dies durch RAD-Untersuchungen oder eine Begutachtung - abklärt. Danach hat die Beschwerdegegnerin neu über den Leistungsanspruch zu entscheiden.

5.

5.1

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Im vorliegenden Verfahren sind sie ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen, unabhängig davon, ob sie beantragt oder ob das Begehren im Haupt- oder Eventualantrag gestellt wird (BGE 141 V 281 E. 11.1, 137 V 210 E. 7.1, 137 V 57 E. 2.2). Folglich sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 5.2

Bei diesem Ausgang hat die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese wird vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festgesetzt wird (§ 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

Mit Honorarnote vom 27. Mai 2025 (Eingangsdatum) machte Rechtsanwältin Tschick 22.7 Stunden Aufwand geltend (Urk. 15). Angesichts der Tatsache, dass vorliegend keine schwierigen Rechtsfragen zu klären waren, erscheint dieser Aufwand als übersetzt, dies gilt insbesondere für den geltend gemachten Aufwand von über

E. 3.2.12

Dr. D.____ bestätigte im Bericht vom 18. September 2024 seine bisherige Einschätzung, dass die Beschwerdeführerin für sämtliche Tätigkeiten arbeitsunfähig sei und sich ihr Gesundheitszustand seit der Z.____-Begutachtung verschlechtert habe (Urk. 3).

4. 4.1

Die Beschwerdegegnerin konstatierte in der angefochtenen Verfügung, dass die Verschlechterung bereits vom Bundesgericht berücksichtigt und damit in der Stellungnahme des RAD vom 6. Juli 2020 unter der Bemerkung «Andere Beurteilung, gleicher Sachverhalt» erwähnt worden sei (Urk. 2).

Nach ständiger Rechtsprechung beurteilt das Sozialversicherungsgericht die Rechtmässigkeit der Verfügungen in der Regel nach dem Sachverhalt, der zur Zeit des Abschlusses des Verfahrens gegeben war. Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verfügung sein (BGE 134 V 392 E. 6, 121 V 362 E. 1b). In casu beurteilte das hiesige Gericht im Urteil vom 31. März 2022 (Urk. 9/238) als auch das Bundesgericht im Urteil vom 11. April 2023 (Urk. 9/250) die Rechtmässigkeit der Verfügung vom 27. August 2021. Danach eingetretene Veränderungen wurden im Rahmen jenes Verfahrens nicht berücksichtigt. 4.2

Des Weiteren wurden erst im November 2022 und November 2023 - mithin nach Fällung des Urteils des hiesigen Gerichts vom 31. März 2022 - neue bildgebende Befunde erhoben (vgl. insbesondere E. 3.2.2 und E.

E. 8

4/2022 vom 11. April 2023 (Urk. 9/279/2 -20) ersucht habe. Mit Schreiben vom 1. Juli 2024 sistierte die IV-Stelle das Verfahren (Urk. 9/294). Das Bundesgericht wies das Revisionsgesuch mit Urteil 9F_21/2023 vom 22. Juli 2024 ab (Urk. 9/295).

Mit Verfügung vom 30. August 2024 wies die IV-Stelle das neue Leistungs begehren wie vorbeschrieben ab (Urk. 2). 2.

Die Versicherte erhob gegen die Verfügung vom 30. August 2024 Beschwerde am hiesigen Gericht und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache sei an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen , um ein polydisziplinäres Gutachten in Auftrag zu geben und hernach neu zu verfügen. Eben tualiter seien ihr die gesetzlichen Leistungen zu gewähren. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um einen zweiten Schriftenwechsel und die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung von Rechtsanwältin Kalliopi Tsihlakis als unentgeltliche Rechtsvertreterin (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 6. November 2024 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8 unter Beilage ihrer Akten, Urk. 9/1-302), worüber die Beschwerdeführerin am 11. Dezember 2024 in Kenntnis gesetzt wurde. Gleich zeitig wurde mitgeteilt, dass das Gericht die Anordnung eines weiteren Schriften wechsels nicht als erforderlich erachte (Urk. 13). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

- 1.

E. 9

/159/ 43+ 51+ 56).

E. 12

Stunden für die Ausarbeitung der Beschwerdeschrift und von über 4 Stunden für die Substantiierung des Gesuches für unentgeltliche Prozess führung .

Bei grosszügiger Betrachtung können eine Stunde Aufwand für Instruktion, drei weitere Stunden für Aktenstudium sowie fünf Stunden für das Abfassen einer sich auf das Wesentliche beschränkenden Rechtsschrift als gerechtfertigt betrach tet werden. Für die Substantiierung des Gesuches um unentgeltliche Prozessfüh rung können 1.5 Stunden und eine weitere Stunde für die Nachbearbeitung des Urteils anerkannt werden. Damit erscheint bei einem für Parteienschädigungen gerichtsblichen Stundenansatz von Fr. 280.-- eine Parteienschädigung in der Höhe von rund Fr. 3'5 00.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen.

Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine Prozess entschädigung von Fr. 3'5 00.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) auszu richten. 5.3

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Bestellung von Rechtsan wältin Tsihlakis als unentgeltliche Rechtsvertreterin erweist sich damit als gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 30. August 2024 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch de r Beschwerdeführer in neu entscheide. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteient schädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Kalliopi Tsihlakis - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Arnold Gramigna Casanova

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.